

Arbeitskreis Reorganisierung, Sanierung und Insolvenz

- innerhalb der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V. –

Insolvenzforum

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht

02.05.2017

**Antje Hussmann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht,
JAFFÉ Rechtsanwälte Insolvenzverwalter, Nürnberg**

A. Zum Aufwärmen

I. BAG Urteil vom 09.06.2016 – 6 AZR 405/15

Leitsatz:

Wird der Betriebsrat vor einer Massenentlassung im Rahmen des Konsultationsverfahrens entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 KSchG nicht über die betroffenen Berufsgruppen unterrichtet, kommt eine Heilung dieses Verfahrensfehlers durch eine abschließende Stellungnahme des Betriebsrats in Betracht, wenn wegen einer Betriebsstilllegung die Entlassung aller Arbeitnehmer beabsichtigt ist und der Betriebsrat hierüber ordnungsgemäß unterrichtet wurde. Der Stellungnahme muss zu entnehmen sein, dass der Betriebsrat seinen Beratungsanspruch (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KSchG) als erfüllt ansieht.

II. BAG Urteil vom 26.01.2017 – 6 AZR 442/16

Leitsatz:

Bei Arbeitnehmern in Elternzeit ist Entlassung iSd. § 17 KSchG bereits der Eingang des Antrags auf Zustimmung zur Kündigung bei der zuständigen Behörde.

B. In medias res – diesmal: betriebliche Altersversorgung

I. BAG Urteil vom 20.09.2016 – 3 AZR 411/15

Leitsätze:

1. Der Pensions-Sicherungs-Verein haftet nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG auch für Versorgungsansprüche, die bei Eintritt des Sicherungsfalls bereits entstanden sind.
2. § 7 Abs. 1 a Satz 3 BetrAVG findet auf Kapitalleistungen keine Anwendung.

Kurzer Blick in das Gesetz:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG:

Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber auf Grund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre.

§ 7 Abs. 1 a BetrAVG:

Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt....In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 4 Nr. 1 und 3 umfasst der Anspruch auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu zwölf Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung entstanden sind.

II. LAG Rheinland-Pfalz vom 4.11.2016 – 1 Sa 118/16

(Revision anhängig unter 3 AZR 876/16)

Leitsätze:

1. Nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung haftet der Betriebserwerber im Versorgungsfall nicht für vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erdiente Versorgungsleistungen.
2. Im Versorgungsfall ist zunächst die Höhe der Betriebsrente nach Maßgabe der jeweiligen Versorgungsordnung zu berechnen. Stellt diese hinsichtlich der Höhe auf Beschäftigungsjahre ab, sind im Rahmen dieser Berechnung alle Beschäftigungsjahre und nicht nur die seit Insolvenzeröffnung zurückgelegten zu berücksichtigen. Der Betriebserwerber haftet für den Teilbetrag, der dem Verhältnis der seit Insolvenzeröffnung zurückgelegten Beschäftigungsdauer zur Gesamtbeschäftigungsdauer entspricht (m/n tel. Berechnung).

III. LAG Düsseldorf vom 7.12.2016 – 12 Sa 592/16 (Revision anhängig unter 3 AZR 62/17)

Leitsätze:

1. Bei einem Betriebsübergang in der Insolvenz haftet der Erwerber nicht für die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits erdiente endgehaltsbezogene Dynamik. Er hat die Gegenleistung für die dienstzeitabhängigen Steigerungsraten der Betriebsrente bis zur Insolvenzeröffnung bereits erbracht.
2. Soweit sich eine Differenz daraus ergibt, dass der PSVaG aufgrund der Veränderungssperre in § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG i.V.m. § 2 Abs. 5 BetrAVG den von ihm zu tragenden Anteil der Betriebsrente auf der Grundlage des Gehalts zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung berechnet und die bis dahin erdiente endgehaltsbezogene Dynamik aufgrund der zeiträtierlichen Berechnung auch nicht vom Erwerber geschuldet ist, kann der Arbeitnehmer diese Differenz nach den Verteilungsgrundsätzen der Insolvenz im Insolvenzverfahren geltend machen. Für die Berechnung der Anspruchshöhe ist dabei die künftige Gehaltsentwicklung auf der Tatsachengrundlage, so wie sie im Insolvenzzeitpunkt gegeben ist, zu schätzen.

C. Zum Ausklingen

I. BAG Urteil vom 10.5.2016 – 9 AZR 145/15

Inanspruchnahme von Elternzeit - Schriftformerfordernis

II.BAG vom 23.2.2017 – 6 AZR 665/15

Leitsätze:

§ 113 InsO findet auf Kündigungen vor Dienstantritt Anwendung. Die Kündigungsfrist des § 113 InsO beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung.